Deutscher Bundestag

Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung des Parlamentsarbeit

Kommissionsdrucksache 20(31)011

TOP 1 19.05.2022

18.05.2022

Prof. Dr. Robert Vehrkamp, 18 Mai 2022

"Personalisierte Verhältniswahl" als Verbundsystem

Idee und Konzept der "verbundenen Mehrheitsregel"

I. Unvollständiges Wahlsystem

Gemäß § 1 Bundeswahlgesetz, werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages

"nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl *verbundenen* Verhältniswahl gewählt".

Die Personalisierte Verhältniswahl ist also ein *Verbund*wahlsystem. Sie *verbindet* die Personenwahl in Einerwahlkreisen mit dem Proporzsystem der Verhältniswahl.

Die bisherige Ausgestaltung dieser Verbindung bleibt aber einseitig - und damit unvollständig.

Die Ergebnisse der Personenwahl werden zwar, so weitgehend wie möglich, mit den Ergebnissen der Verhältniswahl verbunden. Das erfolgt durch die vollständige Anrechnung der Direktmandate aus der Personenwahl auf die erworbenen Listenmandate aus der Verhältniswahl. Die Ergebnisse der Verhältniswahl werden aber umgekehrt nicht mit den Ergebnissen der Personenwahl verbunden. "Das ist die Stelle, wo es hapert"¹, und da liegt auch der Ursprung der Überhangmandate und ihrer Folgeprobleme doppelter Stimmerfolge und negativer Stimmgewichte.

Das ungelöste Grundproblem der Personalisierten Verhältniswahl ist damit die bisher einseitige und unvollständige Verbindung ihrer beiden Komponenten.

Genau hier sollte eine nachhaltige Wahlrechtsreform deshalb ansetzen und die Verbindung der beiden Komponenten vervollständigen. Und genau das macht die "verbundene Mehrheitsregel": Sie ergänzt die bewährte, aber einseitige *Anrechnung* der Ergebnisse der Personenwahl *auf* die Ergebnisse der Verhältniswahl um eine neuartige *Konditionierung* der Ergebnisse der Personenwahl *durch* die Ergebnisse der Verhältniswahl.

¹ vgl. Friedrich Pukelsheim, Bundeswahlgesetz – Nächste Etappe, in: DVBl 2008, S.894.

II. Die Grundidee der "verbundenen Mehrheitsregel"²)

Die "verbundene Mehrheitsregel" verknüpft das Ergebnis der Personenwahl in den Wahlkreissen mit dem Ergebnis der Verhältniswahl. Sie stellt den Erfolg der Personenwahl im Wahlkreis unter den Vorbehalt eines ausreichenden Zweitstimmenanteils aus der Verhältniswahl, oder, etwas anders formuliert: Sie *konditioniert* den Erfolg im Wahlkreis durch die Zweitstimmendeckung.

Betroffen von dieser Neuregelung wären ausschließlich die heutigen Überhangwahlkreise. In allen anderen Wahlkreisen würden die alte und neue Regelung bei der Ermittlung der Wahlkreissieger:innen zu denselben Ergebnissen kommen. Als einzige Folge der Neuformulierung wären in denjenigen Wahlkreisen, die heute Überhangmandate produzieren, nicht mehr diejenigen Bewerber:innen mit den meisten Erststimmen gewählt, sondern diejenigen Bewerber mit den meisten durch Zweitstimmen gedeckten Erststimmen. Dass sind dann Bewerber:innen, die zwar weniger Erststimmen bekommen haben, dafür aber über eine Zweitstimmendeckung verfügen. Auch nach der alten Mehrheitsregel Zweit- oder Drittplatzierte, könnten nach der neuen verbundenen Mehrheitsregel dann ein früher überhängendes Direktmandat gewinnen, weil sie zusätzlich über die erforderliche Zweitstimmendeckung verfügen.

Überhangmandate könnten erst gar nicht mehr entstehen, weil der Erwerb der meisten Erststimmen allein für den Erfolg im Wahlkreis nicht mehr ausreicht.

Als zusätzliche Legitimation für den Erwerb eines Direktmandats fordert die verbundene Mehrheitsregel seine Zweitstimmendeckung, also die Deckung des Direktmandats durch ein Listenmandat, das dieselbe Partei im Rahmen ihres Zweistimmenergebnisses auf der Landesebene erworben hat. Der legitimatorische Rahmen des Direktmandats wird erweitert um seine in einem Verhältniswahlsystem normativ mindestens wünschenswerte, wenn nicht sogar zwingende Zweitstimmendeckung. Gleichzeitig harmonisiert die verbundene Mehrheitsregel die Ergebnisse der Personenwahl mit denjenigen der Verhältniswahl. Überhangmandate bleiben ausgeschlossen, und mit ihnen auch ihre Folgeparadoxien in Gestalt verfassungswidriger doppelter Stimmerfolge und negativer Stimmgewichte.

2

² Zur Verfassungsmäßigkeit der verbundenen Mehrheitsregel vgl. Meinel, Florian (2022): Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Einführung einer "verbundenen Mehrheitsregel" zur proporzgerechten Ermittlung von Wahlkreissiegern, Rechtgutachten im Auftrag der Bertelsmann Stiftung v. 21. März 2022.

Die verbundene Mehrheitsregel reflektiert damit den Kern der Personenwahl innerhalb eines Verhältniswahlsystems: Gewählt werden Personen, die von ihren Parteien in den Wahlkreisen nominiert und auch als Repräsentanten ihrer Parteien in den Wahlkreisen gewählt werden. Beide Kandidaturen, sowohl diejenige im Wahlkreis wie diejenige auf der Landesliste, werden in den Aufstellungsverfahren von den Parteien vergeben.

Insofern geht und ging es auch historisch bei der Personalisierungskomponente der Personalisierten Verhältniswahl nicht um die Rückkehr zu einem Honoratiorenparlament mit einer von den Parteien losgelösten Persönlichkeitswahl, sondern ganz im Gegenteil: Es geht um die Einbindung ihrer regionalen Gremien, Mitglieder und Entscheidungsträger vor Ort in ihre vorgelagerten Nominierungsentscheidungen.

Die damit verbundene Dezentralisierung der Nominierungsentscheidungen soll eine besondere Nähe und Verbundenheit zumindest der Direktkandidat:innen mit den Verhältnissen vor Ort in den Wahlkreisen garantieren. Umgekehrt sollen die Wähler:innen dadurch die Chance bekommen, mit ihrer Wahlentscheidung auch über Kandidat:innen der Parteien in den Wahlkreisen zu entscheiden, die sie persönlich kennen und einschätzen können. Die Personalisierung in den Wahlkreisen ist damit vor allem ein Mittel gegen die aus Sicht der Wähler:innen größere Entfernung und Anonymität der Listennominierung der Parteien auf der Landesebene.

Das zeigt auch den wahllegitimatorischen Kern eines gewonnenen Direktmandats als Listenersetzungsrecht der Parteien: Ein gewonnenes Direktmandat ersetzt ein gewonnenes Listenmandat, in dem gewählte Direktkandidat:innen auf Plätzen gewählter Listenkandidat:innen an deren Stelle in den Bundestag einziehen. Ein aus der Verhältniswahl erworbener Sitzanspruch auf ein Listenmandat ist dafür die logische und im normativen Kontext einer Verhältniswahl auch wahllegitimatorische Voraussetzung.

Ohne ein solches Listenmandat fehlt dem Direktmandat seine legitimatorische Verbindung zum Ergebnis der Verhältniswahl. Diese wahllegitimatorische Verbindung wird durch die verbundene Mehrheitsregel hergestellt. Mit einer verbundenen Mehrheit gewählte Wahlkreissieger sind deshalb nicht schwächer, sondern stärker legitimiert als die Wahlkreissieger mit einfacher Erststimmenmehrheit nach bisherigem Recht.

Darüber hinaus wäre sie konzeptionell offen für die Kombination mit oder die Ergänzung durch alternative Erststimmgebungsverfahren, wie die Einführung einer Ersatzerststimme oder eines Präferenzstimmgebungsverfahren wie die Rangfolge- oder Zustimmungswahl.

III. Fazit: Personalisierte Verhältniswahl, completed

Im Zusammenspiel mit der Anrechnung der Direkt- auf die Listenmandate, führt die verbundene Mehrheitsregel zu einer systemimmanent automatischen Harmonisierung der Verhältnisund der Personenwahl für jedes denkbare Wahlergebnis innerhalb der beiden Komponenten. Sie löst damit ein Problem, mit dem sich die Wahlreformdebatte in Deutschland seit mehr als 100 Jahren beschäftigt: wie sich eine mehrheitswahlrechtlich organisierte Personenwahl in Einerwahlkreisen harmonisch in das Proporzsystem der Verhältniswahl einfügen lässt.

Insofern vervollständigt die verbundene Mehrheitsregel den systemischen Verbundgedanken der Personalisierten Verhältniswahl, vereinfacht das System und hat gegenüber dem bisherigen Wahlrecht zahlreiche Vorteile:

- sie garantiert eine **Einhaltung der Regelgröße 598** mit 299 direkt gewählten und 299 über die Listen gewählten Abgeordneten;
- sie schließt eine Verzerrung des **Zweitstimmenproporz** systemisch aus;
- sie kommt ohne eine Verzerrung des Föderalproporz aus,
- sie kommt ohne Wahlkreisreform aus,
- sie vermeidet verwaiste Wahlkreise, stellt also sicher, dass es in jedem der 299
 Wahlkreise einen direkt gewählten Abgeordneten gibt und
- sie sichert dem **Direktmandat** eine durch das Direktwahl- *und* Verhältniswahlergebnis **doppelte und wahlsystematisch verbundene Legitimation**.

Die Einführung einer "verbundenen Mehrheitsregel" zur Ermittlung der Wahlkreissieger wäre deshalb ein einfacher Reformvorschlag mit nachhaltiger Wirkung: Personalisierte Verhältniswahl, *completed*.